

Nr. 182 Richtlinien für die Ausbildung von elektrotechnischen Offiziersassistenten/Offiziersassistentinnen in der Seeschifffahrt

Für die Zulassung der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als elektrotechnischer/elektrotechnische Offiziersassistent/-in nach Regel III/6 Absatz 2 Nummer 2 der Anlage zum STCW-Übereinkommen werden nachstehende Richtlinien bekannt gemacht.*

Bonn, den 05. Dezember 2018

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Laura Bopp

Richtlinien für die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit nach Regel III 6/Absatz 2 Nummer 2 der Anlage zum STCW-Übereinkommen als Elektrotechnischer Offiziersassistent

I

Dauer und Zweck der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit

- 1) Die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit (*im Folgenden: Ausbildung*) als elektrotechnischer Offiziersassistent (ETOA) dauert mindestens 12 Monate. Der Ausdruck „Monat“ bedeutet einen Kalendermonat oder, soweit es sich um mehrere Zeiträume von jeweils weniger als einem Kalendermonat handelt, ein zusammengesetzter Zeitraum von 30 Tagen.

* Um den Textfluss nicht zu beeinflussen, wird auf die Verwendung der weiblichen und männlichen Form bei Personenbezeichnungen verzichtet. Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Mit Nachweis des Zeugnisses über die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Schiffsmechaniker oder ein Zeugnis über die Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf oder eines Fach- oder Hochschulstudiums der Elektrotechnik dauert die Ausbildung als ETOA mindestens 6 Monate, Urlaub, Krankheit oder andere Ausfallzeiten können auf die festgelegten Zeiträume nicht angerechnet werden.

- 2) Die Ausbildung dient der Vermittlung und dem Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Regel III/6 der Anlage zum STCW-Übereinkommen:
 1. Elektrofertigung und Metallbearbeitung;
 2. Elektrotechnik, Elektronik und Steuerungsvorrichtungen;
 3. Wartung und Instandsetzung
 4. Steuerung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für die Personen an Bord.
- 3) Mit dem Nachweis der ordnungsgemäß durchgeführten Ausbildung als ETOA ist gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 der Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV) eine der Voraussetzungen für die Zulassung an einer Berufseingangsprüfung für den Erwerb eines Befähigungszeugnisses zum Elektrotechnischen Schiffsoffizier nach § 41 Abs. 1 See-BV erbracht.

II

Durchführung der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit

- 1) Die Ausbildung ist gemäß der Übersicht (**Anlage 1**) durchzuführen. Verantwortlich für die Planung und Durchführung der Ausbildung sind die Reederei, der Leiter der Maschinenanlage und ein mit der Ausbildung beauftragter elektrotechnischer Schiffsoffizier.
- 2) Die Reederei stellt sicher, dass die Ausbildung auf Schiffen stattfindet, die für die Vermittlung und den Erwerb der in Anlage 1 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse geeignet sind.
- 3) Der mit der Ausbildung beauftragte Schiffsoffizier muss mindestens ein Befähigungszeugnis zum elektrotechnischen Schiffsoffizier besitzen und über angemessene berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse verfügen.

III

Überbetriebliche Ausbildungen

- 1) Die Teilnahme an einer Sicherheitsgrundausbildung nach §§ 44 See-BV und in der Grundausbildung in der Gefahrenabwehr § 48 See-BV ist grundsätzlich vor der Seefahrtzeit und zusätzlich zu den in der Anlage 1 aufgeführten Ausbildungs- und Tätigkeitsbereichen entsprechender Befähigungsnachweise nachzuweisen.
- 2) Die Ausbildung in technischen Fertigkeiten in Werkstätten nach Regel III/6 der Anlage zum STCW-Übereinkommen wird im Rahmen der überbetrieblichen Ausbildung in der Elektrofertigung und Metallbearbeitung durchgeführt und umfasst mindestens 9 Wochen, davon sind 7 Wochen Elektrofertigung und

2 Wochen Metallbearbeitung. Sie findet zu Beginn der Ausbildung statt und ist nach Maßgabe des Ausbildungsberichtsheftes (TRB) durchzuführen.

- 3) Die Kosten für die Ausbildung und die Befähigungsnachweise nach Absatz 1 und 2 trägt die Reederei.

**IV
Ausbildungsberichtsheft (TRB)**

- 1) Der ETOA hat das vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) veröffentlichte Ausbildungsberichtsheft (TRB) als Ausbildungsleitfaden mitzuführen.
- 2) Das TRB beinhaltet den Ausbildungsplan und einen Tätigkeitsnachweis.
- 3) Im Ausbildungsplan wird vom verantwortlichen Schiffsoffizier oder vom Leiter der Maschinenanlage bestätigt, dass der ETOA, die hier aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse im ausreichenden Umfang besitzt.
- 4) Der ETOA hat den Tätigkeitsnachweis, in dem die täglich ausgeführten Arbeiten nach Art und Dauer zu dokumentieren sind, zu führen. Der Tätigkeitsnachweis ist von dem mit der Ausbildung beauftragten technischen oder elektrotechnischen Schiffsoffizier und vom Leiter der Maschinenanlage wöchentlich gegenzuzeichnen.
- 5) Die Kosten zum Erwerb des TRB trägt die Reederei.

**V
Ausbildungsbescheinigung als elektrotechnischer
Offiziersassistent**

- 1) Für die Ausbildung als ETOA ist die Vorlage einer Ausbildungsbescheinigung (**Anlage 2**) erforderlich.
- 2) Die Ausbildungsbescheinigung wird von der Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V. (BBS) ausgestellt, wenn der Bewerber nachweist:
 - 1. a) den Besitz des Zeugnisses der Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der mittleren Reife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder
 - b) den Besitz des Zeugnisses über die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Schiffsmechaniker oder
 - c) ein Zeugnis über die Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf oder eines Fach- oder Hochschulstudiums der Elektrotechnik oder
 - d) die erfolgreiche Abschlussprüfung der Berufsfachschule „Schiffsbetriebstechnischer Assistent – Technik“
- 2. die Seediensttauglichkeit für den Elektrotechnischen Dienst nach § 12 des Seearbeitsgesetzes,
- 3. einen Identitätsnachweis (gültigen Personalausweis oder Reisepass).

**VI
Ordnungsgemäße Durchführung der praktischen
Ausbildung und Seefahrtzeit**

- 1) Für die Ausstellung der Abschlussbescheinigung nach Anlage 3 und 4 sind der BBS folgende Unterlagen vorzulegen:
 - 1. der glaubhafte Nachweis einer Seefahrtzeit nach Abschnitt II Absatz 1 dieser Richtlinien,
 - 2. die Befähigungsnachweise nach Abschnitt III Abs. 1 dieser Richtlinien,
 - 3. der Nachweis der überbetrieblichen Ausbildung Elektrofertigung und Metallbearbeitung nach Abschnitt III Absatz 2 dieser Richtlinien
 - 4. das ordnungsgemäß geführte Ausbildungsberichtsheft nach Abschnitt IV dieser Richtlinien,
- 2) Stellt die BBS fest, dass die Ausbildung des elektrotechnischen Offiziersassistenten nicht entsprechend der Anlage 1 durchgeführt wurde, hat die BBS die Bescheinigung nach Absatz 1 abzulehnen und dem Offiziersassistenten schriftlich mitzuteilen, durch welche zusätzlichen Ausbildungsmaßnahmen die festgestellten Mängel beseitigt werden können.
- 3) Vom BSH gemäß § 24 See-BV als gleichwertig anerkannte Kenntnisse und Fertigkeiten können ganz oder teilweise angerechnet werden.

Anlage 1a: Übersicht über die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als elektrotechnischer Offiziersassistent

Anlage 1b: Übersicht der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit mit Nachweis des Zeugnisses über die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Schiffsmechaniker;

Anlage 1c: Übersicht der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit mit Nachweis des Zeugnisses über die Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf oder eines Fach- oder Hochschulstudiums der Elektrotechnik;

Anlage 2: Ausbildungsbescheinigung 12 Monate

Anlage 3: Ausbildungsbescheinigung 6 Monate

Anlage 4: Abschlussbescheinigung 12 Monate

Anlage 5: Abschlussbescheinigung 6 Monate

Anlage 1a:

Übersicht über die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als elektrotechnischer Offiziersassistent

	Ausbildungsinhalte und zu erwerbende Befähigungen	Zeitrichtwerte
ME	Elektrofertigung und Metallbearbeitung	14 Wochen
ME 1	Metallbearbeitung in einer Lehrwerkstatt bzw. überbetrieblichen Ausbildungsstätte	2 Wochen
ME 2	Elektrofertigung in einer Lehrwerkstatt bzw. überbetrieblichen Ausbildungsstätte	7 Wochen

	Ausbildungsinhalte und zu erwerbende Befähigungen	Zeitrichtwerte
ME3	Improvisationsarbeiten im laufenden Schiffsbetrieb	3 Wochen
ME4	Elektrofertigung und Metallbearbeitung im laufenden Schiffsbetrieb	2 Wochen
US	Elektrotechnik, Elektronik und Steuerungsvorrichtungen auf Unterstützungsebene	6 Wochen
US 1	Begleiten einer Maschinenwache	2 Wochen
US 2	Betrieb der Noteinrichtungen und Anwendungen von Notfallverfahren	1 Woche
US 3	Schiffstechnik	2 Wochen
	<i>Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte US 1 – US 3</i>	1 Woche
UI	Wartung und Instandsetzung auf Unterstützungsebene	6 Wochen
UI 1	Instandhaltung der schiffselektrotechnischen Systeme einschließlich deren Kontrollsysteme	3 Wochen
UI 2	Instandhaltung der Kommunikationstechnik, Informationstechnik, Brücken- und Navigationstechnik	2 Wochen
	<i>Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte UI 1 – UI 2</i>	1 Woche
BS	Elektrotechnik, Elektronik und Steuerungsvorrichtungen auf Betriebsebene	10 Wochen
BS 1	Überwachung des Betriebs von elektrischen und elektronischen und Steuerungsvorrichtungen	3 Wochen
BS 2	Überwachung des Betriebs der Steuer- und Regeleinrichtungen von Haupt- und Hilfsantriebsanlagen	3 Wochen
BS 3	Betrieb von Generatoren- und Verteilersystemen	2 Wochen
BS 4	Betrieb und Wartung von elektrischen Anlagen mit einer Spannung von mehr als 1.000 Volt	1 Woche
BS 5	Betrieb von Einzelplatz-Computern und Computer- sowie Automatisierungsnetzwerken auf Schiffen	ständig
BS 6	Anwendung der englischen Sprache in Wort und Schrift	ständig
BS 7	Verwendung von Einrichtungen zur bordinternen Verständigung	ständig
	<i>Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BS 1 – BS 7</i>	1 Woche
BI	Wartung und Instandsetzung auf Betriebsebene	10 Wochen
BI 1	Wartung und Instandsetzung elektrischer und elektronischer Geräte	2 Wochen
BI 2	Wartung und Instandsetzung der Steuer- und Regelsysteme von Haupt- und Hilfsantriebsmaschinenanlagen	3 Wochen
BI 3	Wartung und Instandsetzung der Navigationsgeräte auf der Brücke sowie der Einrichtungen zur bordinternen Verständigung	2 Wochen

	Ausbildungsinhalte und zu erwerbende Befähigungen	Zeitrichtwerte
BI 4	Wartung und Instandsetzung von elektrischen und elektronischen Steuerungsvorrichtungen für Decksmaschinen und Ladungsumschlagsgerät	1 Woche
BI 5	Wartung und Instandsetzung von Elektrogeräten in Wohn- und Hotelbereichen	1 Woche
	<i>Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BI 1 – BI 5</i>	1 Woche
BK	Steuerung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für die Personen an Bord auf Betriebsebene	6 Wochen
BK 1	Einhalten der Umweltschutzvorschriften sicherstellen	ständig
BK 2	Persönlicher Beitrag zur Sicherheit des Schiffes und der Personen an Bord	2 Wochen
BK 3	Einsatz von Rettungsmitteln	2 Wochen
BK 4	Anwendung von medizinischer Erster Hilfe an Bord	0,5 Wochen
BK 5	Gefahrenabwehr	0,5 Wochen
BK 6	Anwenden von Führungskompetenz und Teamfähigkeit	ständig
	<i>Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BK 1 – BK 6</i>	1 Woche
	Gesamtdauer	52 Wochen

Anlage 1 b:

Übersicht der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit mit Nachweis des Zeugnisses über die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Schiffsmechaniker

	Ausbildungsinhalte und zu erwerbende Befähigungen	Zeitrichtwerte
ME	Elektrofertigung und Metallbearbeitung	10 Wochen
ME 2	Elektrofertigung in einer Lehrwerkstatt bzw. überbetrieblichen Ausbildungsstätte	7 Wochen
ME 3.5-3.16	Improvisationsarbeiten im laufenden Schiffsbetrieb	2 Wochen
ME 4	Elektrofertigung und Metallbearbeitung im laufenden Schiffsbetrieb	1 Woche
BS	Elektrotechnik, Elektronik und Steuerungsvorrichtungen auf Betriebsebene	7 Wochen
BS 1	Überwachung des Betriebs von elektrischen und elektronischen und Steuerungsvorrichtungen	3 Wochen
BS 3	Betrieb von Generatoren- und Verteilersystemen	2 Woche
BS 4	Betrieb und Wartung von elektrischen Anlagen mit einer Spannung von mehr als 1.000 Volt	1 Woche

	Ausbildungsinhalte und zu erwerbende Befähigungen	Zeitrichtwerte
BS 5	Betrieb von Einzelplatz-Computern und Computer- sowie Automatisierungsnetzwerken auf Schiffen	ständig
BS 6	Anwendung der englischen Sprache in Wort und Schrift	ständig
	<i>Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BS 1 – BS 6</i>	1 Woche
BI	Wartung und Instandsetzung auf Betriebsebene	9 Wochen
BI 1	Wartung und Instandsetzung elektrischer und elektronischer Geräte	2 Wochen
BI 2	Wartung und Instandsetzung der Steuer- und Regelsysteme von Haupt und Hilfsantriebsmaschinenanlagen	3 Wochen
BI 3	Wartung und Instandsetzung der Navigationsgeräte auf der Brücke sowie der Einrichtungen zur bordinternen Verständigung	1 Woche
BI 4	Wartung und Instandsetzung von elektrischen und elektronischen Steuerungsvorrichtungen für Decksmaschinen und Ladungsumschlagsgerät	1 Woche
BI 5	Wartung und Instandsetzung von Elektrogeräten in Wohn- und Hotelbereichen	1 Woche
	<i>Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BI 1 – BI 5</i>	1 Woche
	Gesamtdauer	26 Wochen

Anlage 1 c:

Übersicht der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit mit Nachweis des Zeugnisses über die Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf oder eines Fach- oder Hochschulstudiums der Elektrotechnik

	Ausbildungsinhalte und zu erwerbende Befähigungen	Zeitrichtwerte
BS	Elektrotechnik, Elektronik und Steuerungsvorrichtungen auf Betriebsebene	10 Wochen
BS 1	Überwachung des Betriebs von elektrischen und elektronischen und Steuerungsvorrichtungen	3 Wochen
BS 2	Überwachung des Betriebs der Steuer- und Regeleinrichtungen von Haupt- und Hilfsantriebsanlagen	3 Wochen
BS 3	Betrieb von Generatoren- und Verteilersystemen	2 Woche
BS 4	Betrieb und Wartung von elektrischen Anlagen mit einer Spannung von mehr als 1.000 Volt	1 Woche
BS 5	Betrieb von Einzelplatz-Computern und Computer- sowie Automatisierungsnetzwerken auf Schiffen	ständig
BS 6	Anwendung der englischen Sprache in Wort und Schrift	ständig

	Ausbildungsinhalte und zu erwerbende Befähigungen	Zeitrichtwerte
BS 7	Verwendung von Einrichtungen zur bordinternen Verständigung	ständig
	<i>Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BS 1 – BS 7</i>	1 Woche
BI	Wartung und Instandsetzung auf Betriebsebene	10 Wochen
BI 1	Wartung und Instandsetzung elektrischer und elektronischer Geräte	2 Wochen
BI 2	Wartung und Instandsetzung der Steuer- und Regelsysteme von Haupt und Hilfsantriebsmaschinenanlagen	3 Wochen
BI 3	Wartung und Instandsetzung der Navigationsgeräte auf der Brücke sowie der Einrichtungen zur bordinternen Verständigung	2 Woche
BI 4	Wartung und Instandsetzung von elektrischen und elektronischen Steuerungsvorrichtungen für Decksmaschinen und Ladungsumschlagsgerät	1 Woche
BI 5	Wartung und Instandsetzung von Elektrogeräten in Wohn- und Hotelbereichen	1 Woche
	<i>Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BI 1 – BI 5</i>	1 Woche
BK	Steuerung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für die Personen an Bord auf Betriebsebene	6 Wochen
BK 1	Einhalten der Umweltschutzvorschriften sicherstellen	ständig
BK 2	Persönlicher Beitrag zur Sicherheit des Schiffes und der Personen an Bord. Verhüten, Eindämmen der Ausbreitung und Bekämpfen von Bränden an Bord	2 Wochen
BK 3	Einsatz von Rettungsmitteln	2 Wochen
BK 4	Anwendung von medizinischer Erster Hilfe an Bord	0,5 Wochen
BK 5	Gefahrenabwehr	0,5 Wochen
BK 6	Anwenden von Führungskompetenz und Teamfähigkeit	ständig
	<i>Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BK 1 – BK 6</i>	1 Woche
	Gesamtdauer	26 Wochen

Anlage 2:

Ausbildungsbescheinigung für den Dienstantritt als elektrotechnischer/elektrotechnische Offiziersassistent/-in

Es wird bescheinigt, dass

Herr/Frau _____
 geboren am _____ in _____

alle Voraussetzungen erfüllt für eine

**Ausbildung
als
elektrotechnischer/elektrotechnische
Offiziersassistent/-in**

Bremen, den _____

Berufsbildungsstelle
Seeschifffahrt e. V.

Hinweise zur praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit:

*Die Dauer der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als elektrotechnischer Offiziersassistent beträgt mindestens **12 Monate** und ist eine Voraussetzung zur Teilnahme an einer Berufseingangsprüfung und dem Erwerb des Befähigungszeugnisses Elektrotechnischer Schiffsoffizier (ETO).*

Anlage 3:

**Ausbildungsbescheinigung
für den Dienstantritt
als
elektrotechnischer/elektrotechnische
Offiziersassistent/-in**

Es wird bescheinigt, dass

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

alle Voraussetzungen erfüllt für eine

**Ausbildung
als
elektrotechnischer/elektrotechnische
Offiziersassistent/-in**

Bremen, den _____

Berufsbildungsstelle
Seeschifffahrt e. V.

Hinweise zur praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit:

*Die Dauer der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als elektrotechnischer Offiziersassistent beträgt mindestens **6 Monate** und ist eine Voraussetzung zur Teilnahme an einer Berufseingangsprüfung und dem Erwerb des Befähigungszeugnisses Elektrotechnischer Schiffsoffizier (ETO).*

Anlage 4:

**Bescheinigung über die praktische Ausbildung und
Seefahrtzeit als elektrotechnischer/elektrotechnische
Offiziersassistent/-in**

Nach Überprüfung der vorgelegten Nachweise und Unterlagen wird hiermit bescheinigt, dass

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

XX Monate und **XX** Tage als Bescheinigung über die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als elektrotechnischer/elektrotechnische Offiziersassistent/-in absolviert hat.

für den Besuch der Hochschule oder Fachschule (Seefahrt/Schiffselektrotechnik) und den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Elektrotechnischen Schiffsoffizier vorgeschriebene praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als elektrotechnischer/elektrotechnische Offiziersassistent/-in von insgesamt mindestens 12 Monaten am **TT.MM.JJJJ** ordnungsgemäß beendet hat.

Bremen, den _____

Berufsbildungsstelle
Seeschifffahrt e. V.

Anlage 5:

**Bescheinigung über die praktische Ausbildung und
Seefahrtzeit als elektrotechnischer/elektrotechnische
Offiziersassistent/-in**

Nach Überprüfung der vorgelegten Nachweise und Unterlagen wird hiermit bescheinigt, dass

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

XX Monate und **XX** Tage als elektrotechnischer/elektrotechnische Offiziersassistent/-in absolviert hat.

für den Besuch der Hochschule oder Fachschule (Seefahrt/Schiffselektrotechnik) und den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Elektrotechnischen Schiffsoffizier vorgeschriebene praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als elektrotechnischer/elektrotechnische Offiziersassistent/-in von insgesamt mindestens 6 Monaten am **TT.MM.JJJJ** ordnungsgemäß beendet hat.

Bremen, den _____

Berufsbildungsstelle
Seeschifffahrt e. V.

(VkBl. 2018 S. 883)

Nr. 183 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 UVPG

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, die ökologische Durchgängigkeit in der Ruhr am Wehr Duisburg-Ruhrort bei Ruhr-km 2,6 wiederherzustellen. Die Maßnahme beinhaltet den Ersatz des vorhandenen Fischpasses durch die Neuanlage einer Fischwechsellanlage und die Aufhöhung der vorhandenen Uferspundwand.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 5, 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist nach überschlägiger Prüfung auszuschließen, dass von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standorts ist nicht gegeben. Die Wehrinsel, auf der das Vorhaben verwirklicht wird, liegt – mit Ausnahme der Festsetzung als Überschwemmungsgebiet – nicht in einem der in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete. Baubedingte Auswirkungen wie Lärm, Staub, Erschütterungen und Luftverunreinigungen treten nur temporär auf und bleiben auf den unmittelbaren Vorhabensbereich beschränkt. Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes, der deutlichen Entfernung zu Wohngebieten und der zeitlichen Beschränkung der Baumaßnahmen sind unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Soweit anlagebedingt ein geringer Verlust von Vegetationsbeständen und Bodenfunktionen einhergeht, kann dieser vor Ort ausgeglichen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Cheruskerring 11, 48147 Münster eingesehen werden.

Münster, den 19. November 2018
3800R22-422.03/Ru-001

Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt
Im Auftrag
Dr. Plogmann

(VkBl. 2018 S. 888)

Nr. 184 Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Sparschleuse Kriegenbrunn (MDK-km 48,66), Ersatzneubau der Sparschleuse Erlangen (MDK-km 41,05) und die Errichtung eines Bodenzwischenlagers in Kriegenbrunn

Würzburg, den 06. Dezember 2018
3600P-143.3-MDK/111

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Würzburg – vom 05.12.2018 – 3600P-143.3-MDK/111 – für den Ersatzneubau der Sparschleuse Kriegenbrunn, für den Ersatzneubau der Sparschleuse Erlangen und die Errichtung eines Bodenzwischenlagers in Kriegenbrunn, nebst den dazugehörenden, festgestellten Planunterlagen.

I.

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Würzburg – hat gemäß §§ 14, 14b des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.05.2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I 472) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 74 f. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, den Planfeststellungsbeschluss für die o. g. Vorhaben erlassen.

Gemäß § 74 Absatz 4 Satz 2 VwVfG ist eine Ausfertigung des mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen zur Einsicht auszulegen.

II.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit

**von Dienstag, 15.01.2019 bis Montag, 28.01.2019
(jeweils einschließlich)**

während der Dienststunden zur Einsicht aus:

- a. Im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung der Stadt Erlangen, Gebbertstraße 1, 91052 Erlangen – 3. Stock Zimmer 338

am Montag, Dienstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
<u>zusätzlich</u>	
Montag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

- b. Im Bauamt der Gemeinde Möhrendorf, Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf, 1. Stock, Zimmer 18

von Montag bis Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
<u>zusätzlich</u>	
Dienstag und Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr